

Inhaltsverzeichnis

II

Polizei, Militär, Zivilschutz, Notorganisation 5

1 Abgaberecht 5

2 Waffenrecht 8

C

Stichwortverzeichnis 13

II. Polizei, Militär, Zivilschutz, Notorganisation

1. Abgaberecht

1.1 Art. 1 Abs. 3 BGBM, Art. 67 Abs. 3 SSV, § 4 Ziff. 38 Verwaltungsgebührentarif

Regeste:

Art. 1 Abs. 3 BGBM, Art. 67 Abs. 3 SSV, § 4 Ziff. 38 Verwaltungsgebührentarif – Das BGBM gewährleistet Erwerbstätigen den freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt, wobei als Erwerbstätigkeit jede nicht hoheitliche, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit gilt. Die Ausübung der Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann durch die Polizeibehörden an private Verkehrsdienste delegiert werden, entspricht aber dennoch einer hoheitlichen Tätigkeit und wird folglich nicht vom sachlichen Geltungsbereich des BGBM erfasst (Erw. 2). Da die Übertragung der Verkehrsregelung auf private Anbieter einer kantonalen polizeilichen Bewilligung bedarf (Art. 67 Abs. 3 SSV), ist für deren Erteilung eine Gebühr in Anwendung von § 4 Ziff. 38 des kantonalen Verwaltungsgebührentarifs zu erheben, welche im vorliegenden Fall unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips angemessen erscheint (Erw. 3).

Aus dem Sachverhalt:

Das private Sicherheitsunternehmen X-GmbH reichte der Zuger Polizei am 12. Januar 2012 erstmals ein Gesuch um Bewilligung zur Ausübung der Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Kanton Zug ein, welches infolge unvollständiger und nicht nachgereicherter Unterlagen abgeschrieben wurde. Ein zweites Gesuch der X-GmbH vom 27. März 2014 unter Beilage bereits erteilter Bewilligungen in den Kantonen Luzern und Schwyz wurde mit Verfügung vom 6. Juni 2014 auf zwei Jahre bewilligt. Entsprechend dem Hinweis im Gesuchsformular wurde der X-GmbH die Erteilung der Bewilligung zu einer Gebühr von 400 Franken in Rechnung gestellt.

Gegen diese Rechnung erhob die X-GmbH Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug und verlangte unter Hinweis auf das BGBM deren Aufhebung. Zur Begründung wurde ausgeführt, eine bereits in einem anderen Kanton erteilte Bewilligung sei in der ganzen Schweiz gültig. Die Zuger Polizei dürfe ihr deshalb keine Beschränkung des freien Zugangs zum Markt auferlegen und habe das Bewilligungsgesuch in einem Schnellverfahren kostenlos abzuwickeln.

Dem hielt die Zuger Polizei entgegen, dass die auf Private übertragene Regelung des Verkehrs eine konkrete Weisungsbefugnis gegenüber den Verkehrsteilnehmenden beinhalte. Entsprechend sei diese Tätigkeit hoheitlicher Natur und folglich vom Anwendungsbereich des BGBM ausgenommen, weshalb der kantonale Verwaltungsgebührentarif zur Anwendung gelange. Unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips erweise sich die der Beschwerdeführerin

auferlegte Bewilligungsgebühr von 400 Franken innerhalb des vom Verwaltungsgebührentarif vorgegebenen Kostenrahmens als angemessen.

Aus den Erwägungen:

(...)

II.

1. Da die Beschwerdeführerin ihr Rechtsbegehren auf Aufhebung der Rechnung der ZUPO über die Bewilligungsgebühr in Höhe von 400 Franken auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz [BGBM]; SR 943.02) abstützt, während die ZUPO die bewilligte Ausübung der Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Kanton Zug unter Erhebung der entsprechenden Gebühr vom Geltungsbereich des BGBM ausnimmt, ist zunächst der Frage nachzugehen, ob das BGBM auf den vorliegenden Sachverhalt überhaupt Anwendung findet. Das BGBM gewährleistet gemäss Art. 1 Abs. 1, dass Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt haben. Als Erwerbstätigkeit gilt hierbei jede nicht hoheitliche, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit (Art. 1 Abs. 3 BGBM). Das Bundesgericht hat sich bisher nur in wenigen Fällen explizit zum sachlichen Geltungsbereich des BGBM gemäss Art. 1 Abs. 3 geäussert, tendiert aber hierbei dazu, den Begriff der hoheitlichen Tätigkeit grosszügig auszulegen. So hat es beispielsweise wiederholt festgestellt, dass die Tätigkeit von Notaren nicht vom BGBM erfasst wird, da deren Befugnis den Charakter einer übertragenen hoheitlichen Funktion hat und sie an der Staatsgewalt teilhaben bzw. ein staatliches Organ darstellen (BGE 133 I 259 E. 2.2 S. 260 f.; BGE 131 II 639 E. 6.1 S. 645; BGE 128 I 280 E. 3 S. 281). (...) Zur Abgrenzung von hoheitlichem gegenüber nicht hoheitlichem Handeln berücksichtigen Lehre und Rechtsprechung zwei verschiedene Hauptkriterien. Teilweise wird für die Qualifikation einer hoheitlichen Tätigkeit die Anwendung öffentlich-rechtlicher Regelungen als ausschlaggebend erachtet. Anderer Ansicht nach ist hierfür das Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses zwischen Staat und Privatem entscheidend (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 22 ff.). Das Bundesgericht wiederum wendet beide Kriterien kumulativ an: «Hoheitliche Tätigkeit liegt stets vor, wo ein Rechtsverhältnis einseitig durch öffentliches Recht geregelt ist und der Private in einem Subordinationsverhältnis zum Staat steht» (BGE 114 V 219 E. 3c S. 221).

2. (...) Weisungskompetenz im Bereich des Strassenverkehrs kommt in erster Linie den Polizeikräften zu (Art. 27 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) erlaubt es den Polizeibehörden jedoch, unter der Voraussetzung einer kantonalen polizeilichen Bewilligung, die öffentliche Aufgabe der Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen auf private Verkehrsdienste zu übertragen. Der Delegation der Verkehrsregelung von der kantonalen

Polizeibehörde an private Verkehrsdienste inhärent sind selbstredend polizeiliche Weisungsbefugnisse, soweit sie zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig sind. So schreibt auch Art. 67 Abs. 1 Bst. h SSV explizit vor, dass die Zeichen und Weisungen gekennzeichnete Angehöriger privater Verkehrsdienste für die Strassenverkehrsteilnehmer verbindlich sind. Wie die Vorinstanz zu Recht vorbrachte, führt folglich die Delegation der polizeilichen Weisungsbefugnisse im Rahmen der Ausübung der Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen zu einem Subordinationsverhältnis zwischen den Angehörigen des mit der Verkehrsregelung betrauten privaten Sicherheitsdienstes und den mit deren Weisungen konfrontierten privaten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern. Zudem sind zur Regelung dieses Verhältnisses die Bestimmungen des SVG sowie der zugehörigen Verordnungen und damit öffentlich-rechtliche Bestimmungen massgebend. Im Ergebnis erweist sich die bewilligte Verkehrsregelung durch die Beschwerdeführerin als Tätigkeit hoheitlicher Natur im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BGBM und wird im Einklang mit der Vorinstanz nicht vom sachlichen Regelungsbereich des BGBM erfasst. (...)

3. Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr, deren Bemessung gemäss den Grundsätzen des Kausalabgaberechts nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erfolgt. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf, was eine gewisse Schematisierung oder Pauschalisierung der Abgaben nicht ausschliesst (BGE 132 II 371 E. 2.1 S. 374 f.). Zusätzlich beschränkt wird die Höhe der Gebühren durch das Äquivalenzprinzip, wonach eine Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat, stehen muss

(HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2625b). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, gelangt vorliegend (...) für die Festsetzung des Gebührenbetrags § 4 Ziff. 38 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) zur Anwendung. Der vorliegend verlangte Betrag von 400 Franken bewegt sich innerhalb des dort festgehaltenen Bemessungsspielraumes der rechtsanwendenden Behörde von 50 bis 2400 Franken für «andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art». Die Vorinstanz veranschlagt für alle notwendigen Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bewilligung einen zeitlichen Aufwand von drei bis vier Stunden, was vorliegend angesichts zu erwartender Prüfungs- und Korrespondenzaufwendungen nicht als zu hoch gegriffen erscheint. Da zudem § 2 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26) eine Stundenpauschale für ausgebildete Polizistinnen und Polizisten von 100 Franken vorschreibt, widerspricht in casu eine Gebührenhöhe von 400 Franken für die ausgestellte Bewilligung nicht dem Kostendeckungsprinzip. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der ausgestellten Bewilligung für die Beschwerdeführerin ist zudem kein Missverhältnis zwischen der einverlangten Gebühr und dem Wert der Bewilligung für die Beschwerdeführerin im Sinne des Äquivalenzprinzips zu erkennen.

(...)

Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zug vom 12. Mai 2015

2. Waffenrecht

2.1 Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Bst. c und Bst. d Waffengesetz (WG)

Regeste:

Art. 31 Abs. 1 Bst. b WG – Der Erwerb eines Waffenscheins setzt voraus, dass kein Hinderungsgrund vorliegt. Wenn bei einer Person, welche über einen Waffenerwerbsschein verfügt, ein Hinderungsgrund eintritt, hat die zuständige Behörde die Waffen aus dem Besitz dieser Person zu beschlagnahmen (Erw. 1).

Art. 8 Abs. 2 Bst. c WG – Bei einer Person, die mit einem schweren Gegenstand Polizisten bedrohte, liegt der Hinderungsgrund der Drittgefährdung vor (Erw. 2.2). Dieser Hinderungsgrund könnte nur durch ein fundiertes fachmedizinisches Gutachten ausgeräumt werden (Erw. 2.3).

Art. 8 Abs. 2 Bst. d WG – Eine Verurteilung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte führt zu einem Strafregistereintrag gestützt auf eine Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, und stellt damit ebenfalls einen Hinderungsgrund dar (Erw. 2.4).

Aus dem Sachverhalt:

Zwischen dem 81-jährigen X. und einem Betreibungsbeamten kam es auf dem Betreibungsamt Zug zu einer lautstarken Auseinandersetzung. Dies führte dazu, dass die Polizei herbeigerufen wurde. In der Folge verbarrikadierte X. von innen die Eingangstüre des Betreibungsamts mit einem schweren Kleiderständer, mehreren Stühlen und einem massiven Glastisch. Als die anrückenden Polizisten dennoch in den Schalterraum eindringen, packte X. mit beiden Händen den sehr schweren metallenen Kleiderständer, hielt diesen in den erhobenen Händen und ging mit wutverzerrtem Gesicht und lärmend auf die eintretenden Polizisten los. Diesen gelang es darauf nur mit grosser Mühe, X. in Handschellen zu legen. Gestützt auf diesen Sachverhalt sprach das Obergericht des Kantons Zug X. mit Urteil vom 18. Dezember 2014 rechtskräftig der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig. Gegen die durch die Zuger Polizei erlassene Verfügung, wonach X. sämtliche seiner zahlreichen Schusswaffen der Zuger Polizei abzugeben habe, erhob X. nach der Abweisung der dagegen erhobenen Einsprache Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat und beantragte deren Aufhebung.

Aus den Erwägungen:

(...)

II.

1. Das Waffengesetz hat zum Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Waffen (...) zu bekämpfen (Art. 1 Abs. 2 WG). Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein (Art. 8 Abs. 1 WG). Beim Waffenerwerbsschein handelt es sich um eine Verfügung im Sinn einer Polizeierlaubnis, mit der hoheitlich festgestellt wird, dass die antragstellende Person im fraglichen Zeitpunkt die Voraussetzungen zum Erwerb einer Waffe erfüllt bzw. dass kein Hinderungsgrund vorliegt (Urteil 2A.358/2000 des Bundesgerichts vom 30. März 2001, E. 5a). Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die a) das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben; b) entmündigt sind; c) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden; d) wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist (Art. 8 Abs. 2 WG). Gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. a WG hat die zuständige Behörde einen Waffenerwerbsschein wieder zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Bst. b WG beschlagnahmt die zuständige Behörde zudem Waffen aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind.

2. Zu prüfen ist, ob die Zuger Polizei das Vorliegen eines Hinderungsgrundes im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Bst. c WG zu Recht bejaht und demzufolge den Beschwerdeführer zu Recht zur Abgabe seiner Waffen verpflichtet hat.

2.1 Nicht umstritten ist, dass der Beschwerdeführer das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht entmündigt ist. Hingegen ist der Beschwerdeführer mit Urteil des Obergerichts vom 18. Dezember 2014 der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB rechtskräftig schuldig gesprochen worden und gestützt darauf im Strafregister eingetragen. Als Hinderungsgründe im waffenrechtlichen Sinn zu prüfen sind demnach die Fragen, ob der Beschwerdeführer Anlass zur Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung gibt (Art. 8 Abs. 2 Bst. c WG) und ob er wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, im Strafregister eingetragen ist (Art. 8 Abs. 2 Bst. d WG).

2.2 Das Obergericht des Kantons Zug hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 2014 rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer am 12. Juli 2011 mit einem sehr schweren metallenen Kleiderständer, den er in den erhobenen Händen hielt, mit wutverzerrtem Gesicht und lärmend auf einen Polizisten losging und ihn dadurch bedrohte. Die Zuger Polizei hat in diesem Zusammenhang zu Recht ausgeführt, dieses Verhalten des Beschwerdeführers zeige, dass bei ihm eine gewisse Gewaltbereitschaft vorhanden sei und er sich in gewissen Situationen nicht beherrschen könne. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass er in einer vergleichbaren oder anderen Situation von einer Waffe Gebrauch machen werde und sich

selbst oder Dritte mit der Waffe gefährde. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Zwar ist eine waffenrechtlich relevante Selbstgefährdung (...) nicht erstellt. Das oben beschriebene, gegenüber Angehörigen der Zuger Polizei getätigte Verhalten zeigt aber ohne weiteres, dass der Beschwerdeführer Anlass zur Annahme einer Drittgefährdung gibt. Dieser Feststellung steht auch der vom Beschwerdeführer monierte vorhergehende «jahrzehntelange verantwortungsvolle Umgang mit Waffen», der gestützt auf die vorliegenden Akten durchaus zu bejahen ist, nicht entgegen. Es ist daher gestützt auf die vorstehenden Erwägungen festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer der Hinderungsgrund der Drittgefährdung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Bst. c WG gegeben ist.

2.3 Dieser Hinderungsgrund könnte nur durch ein fundiertes fachmedizinisches Gutachten ausgeräumt werden, welches eingehend begründet darlegen würde, dass der Beschwerdeführer nicht (oder nicht mehr) im Sinne des Waffengesetzes zur Annahme Anlass gebe, dass er Dritte mit den Waffen gefährden könnte (BGE 135 IV 56, E. 4.3.1/4.3.2 S. 70; BGE 140 IV 49, E. 2.7/2.8 S. 56; Urteil des Bundesgerichts 6B_884/2014 vom 8. April 2015 E. 2.4.3). Die Erstellung eines solchen Fachgutachtens hat der Beschwerdeführer jedoch abgelehnt. Das von ihm eingereichte Parteigutachten bzw. Privatgutachten (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 6B_884/2014 vom 8. April 2015 E. 2.4.4) von Dr. iur. F. wurde durch einen Juristen und nicht durch einen Facharzt ausgestellt. Zudem äussert es sich nicht zu einer möglichen Drittgefährdung. Daher ist es nicht aussagekräftig und als Beweismittel untauglich. Ein Gutachten, das die gestützt auf die Vorgeschichte zu bejahende Drittgefährdung widerlegen würde, liegt damit nicht vor.

2.4 Zwischenzeitlich ist der Beschwerdeführer rechtskräftig wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verurteilt. Dieses Delikt wird gestützt auf Art. 285 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, womit es sich um ein Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB handelt. Verurteilungen wegen Vergehen sind im Strafregister einzutragen (Art. 366 Abs. 2 Bst. a StGB in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006 [VOSTRA-Verordnung; SR 331]). Der Beschwerdeführer ist entsprechend gestützt auf die rechtskräftige Verurteilung im Strafregister eingetragen. Das Delikt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte ist sodann – zumal wenn es wie hier Polizisten gegenüber begangen worden ist – als Handlung zu werten, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Bst. d WG bekundet. Damit ist vorliegend zusätzlich auch der diesbezügliche Hinderungsgrund gegeben.

2.5 Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Zuger Polizei den Beschwerdeführer zu Recht gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 8 Abs. 2 WG verpflichtet hat, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Waffen der Zuger Polizei einzureichen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

(...)

Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 2015

C

Stichwortverzeichnis

- Hoheitliche Tauml;tigkeit: Die Uuml;bertragung der Verkehrsregelung auf ouml;ffentlichen Strassen und Plauml;tzen auf private Sicherheitsunternehmen ist zulauml;ssig, jedoch bewilligungs- und damit gebuuml;hrenpflichtig. Aufgrund der hoheitlichen Natur der Tauml;tigkeit findet das Binnenmarktgesetz keine Anwendung., 5
- Verkehrsdienste: Private Verkehrsdienste duuml;rfern die Verkehrsregelung auf ouml;ffentlichen Strassen und Plauml;tzen mit Bewilligung der kantonalen Polizeibehouml;rde ausuuml;ben, haben hierfuuml;r jedoch ungeachtet vorliegender ausserkantonaler Bewilligungen eine Gebuuml;hr zu entrichten. Das Binnenmarktgesetz findet keine Anwendung., 5
- Verwaltungsgebueuml;hren: Keine Anwendbarkeit des Binnenmarktgesetzes auf die Bewilligung zur Ausuuml;bung der Verkehrsregelung auf ouml;ffentlichen Strassen und Plauml;tzen im Kanton Zug; Zulauml;ssigkeit der Erhebung von Verwaltungsgebueuml;hren fuuml;r die Erteilung der entsprechenden Bewilligung, selbst wenn die Tauml;tigkeit in anderen Kantonen bereits bewilligt wurde., 5
- Waffen: Beschlagnahmung von Waffen beim Auftreten eines Hinderungsgrundes; Hinderungsgrund der Fremdgefauml;hrdung sowie Hinderungsgrund des Strafregistereintrags wegen einer Handlung mit gewalttauml;tiger oder gemeingefauuml;hrlicher Gesinnung, 8